

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Unsere vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns („Lieferer“) und unseren Kunden („Besteller“). Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Soweit abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, gelten ausschließlich unsere vorliegenden AVLB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Gültigkeitsdauer enthalten. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

2.2 Sämtliche Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden, auch telefonisch oder per E-Mail, gelten erst dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2.3 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Bezieht sich die Bestellung auf Dual-Use-Güter, so steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung.

3. Preise

3.1 Sofern ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind unsere jeweils gültigen Preislisten maßgeblich. Die vereinbarten Preise gelten für den in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Die Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk zuzüglich Verpackung, der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, es sei denn es wurde etwas Abweichendes schriftlich vereinbart.

3.2 Sofern unser Angebot ausdrücklich beinhaltet, dass von uns gestellte Verpackung in den Angebotspreisen enthalten ist, beinhaltet dies ausschließlich Standard-Verpackungsmaterial, welches nicht zurückgenommen wird. Spezielle Verpackung ist schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zusätzlich zu bezahlen.

3.3 Sofern die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, ist der Lieferer berechtigt, den Preis für den jeweiligen Liefergegenstand bei erheblichen Veränderungen der Beschaffungskosten oder der Beschaffungspreise, was insbesondere bei einer Veränderung um +/- 10 % der Fall ist, angemessen zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Lieferant des Lieferers den Bezugspreis des jeweiligen Liefergegenstands wegen Erhöhung der Rohstoffpreise oder aufgrund höherer Gewalt erhöht hat. Im Falle einer Preiserhöhung aufgrund der vorstehenden Regelung steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Dieses muss der Besteller binnen zwei Wochen ab Kenntnis von der Preiserhöhung gegenüber dem Lieferer geltend machen, wobei der Zugang der Rücktrittserklärung beim Lieferer für die Fristwahrung maßgeblich ist. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist ist ein Rücktritt aufgrund der Preiserhöhung ausgeschlossen.

4. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang und Annahmeverzug

4.1 Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

4.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Unsere Lieferungen erfolgen mit Transportversicherung.

Im Falle einer vereinbarten Lieferung ab Werk mit Transport durch uns werden die Transportkosten dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes oder Lagers, auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

4.4 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr von der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft an auf den Besteller über.

4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) pro vollendete Woche, höchstens jedoch insgesamt 5 %, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Lieferfristen und -termine, Lieferverzug

5.1 Vom Lieferer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Ausführung klargestellt und die Vertragspartner über die Bedingungen des Geschäftes einig sind. Lieferfristen verlängern sich und Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum, während dem der Besteller seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten uns gegenüber nicht nachkommt.

5.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

5.4 Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche und Waldbrände, Unruhen, Aufruhr, Bürgerkrieg, Revolution, Embargos, Blockaden, Sabotage, Akte terroristischer Gewalt, Krieg oder Kriegsfolgen, Sanktionen, staatliche Import- oder Exportbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Arbeitskämpfe, Hackerangriffe, Betriebs- und Produktionsstörungen einschließlich Einschränkungen des Energieverbrauchs - auch bei Dritten aus unserer Lieferkette -, beschaffungsmarktwirtschaftliche Verwerfungen und sonstige vergleichbare unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse stellen höhere Gewalt dar und befreien die Vertragspartner für die Dauer und im Umfang ihres Vorliegens von ihren jeweiligen Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet,

den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich über das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten und ihm - soweit möglich - mitzuteilen, wie lange das Ereignis ihre Leistungserbringung voraussichtlich verhindern oder beeinträchtigen wird. Hält ein solcher Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten an, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Im Falle einer Vertragsbeendigung nach dieser Klausel kann der Besteller die Erstattung geleisteter Zahlungen nur insoweit verlangen, als diese die nachweislich während des Herstellungsprozesses bis zur Anzeige des Ereignisses höherer Gewalt tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Lagerung und Sicherung des Liefergegenstandes zu entschädigen.

5.5 Soweit uns die Beauftragung bestimmter Zulieferer oder Subunternehmer vom Besteller vorgegeben wurde, gehen hieraus resultierende Leistungsverzögerungen, einschließlich solcher aufgrund notwendiger Maßnahmen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKS), ausschließlich zu Lasten des Bestellers.

5.6 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Werts desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.7 Weitere Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8 dieser AVLB.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Rechnungen sind wie folgt zu begleichen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist: 10 % des vereinbarten Preises sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung sowie 90 % 30 Tage nach Lieferung bzw. Gefahrübergang, jeweils ohne jeden Abzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferer. Eine Skontogewährung bedarf einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung, fristgerechter Zahlung und des Ausgleichs aller früher fälligen Rechnungen.

6.2 Sollte der Besteller den vollständigen Betrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt begleichen, sind wir berechtigt, Zinsen auf den ausstehenden Saldo in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB sowie die Zahlung einer Pauschale von einmalig € 40,00 zu verlangen. Wir behalten uns vor, stattdessen den Ersatz eines uns tatsächlich entstandenen höheren Schadens zu verlangen.

6.3 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers, insbesondere gemäß Ziffer 7.2 Satz 4 dieser AVLB, unberührt.

6.4 Sind Ratenzahlungen bewilligt oder Zahlungen gestundet, so werden unsere sämtlichen Forderungen fällig, wenn der Besteller mit einer Rate oder einem Stundungsbetrag länger als eine Woche in Rückstand gerät.

6.5 Wenn uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird, sind wir berechtigt, Warenlieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Unbeschadet bleibt unser Recht - falls wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet sind -, die uns obliegende Leistung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch gefährdet wird und der Besteller nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbringt.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Der Lieferer erbringt seine Leistungen in erster Linie gemäß den mit dem Besteller über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffenen Vereinbarungen und, *soweit nichts anderes vereinbart ist*, nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. **Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, richtet sich die Frage, ob die Leistungen den objektiven Anforderungen entsprechen, ausschließlich nach dieser Beschaffenheitsvereinbarung.**

7.2 Soweit die Leistung des Lieferers einen Sachmangel (Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, bessern wir die mangelhaften Teile nach unserer Wahl nach oder liefern mangelfreie Teile

nach. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind an uns zurückzugeben. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Lieferpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Lieferpreises zurückzubehalten.

7.3 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von den Schadensfolgen freigestellt, die deswegen eintreten, weil der Besteller uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir sofort zu verständigen sind -, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.4 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVLB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Verbringt der Besteller den Liefergegenstand ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Aufstellungsort an einen dritten Ort, so trägt der Besteller die hieraus etwa resultierenden Mehrkosten, insbesondere alle etwa anfallenden weiteren Reisekosten des Lieferers. Liegt tatsächlich kein Mangel vor, so können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.5 Voraussetzung unserer Haftung für Mängel ist, dass

- diese nicht auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen - soweit diese Umstände nicht von uns zu verantworten sind - beruhen,
- der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgebliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstiger Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten"). Beanstandete Teile sind auf Verlangen sofort porto- oder frachtfrei an uns zurückzusenden und
- der Besteller - unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewährleistungseinhalts gemäß vorstehender Ziffer 7.2, Satz 4 - nicht in Zahlungsverzug ist.

7.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Dies gilt auch und insbesondere bei Änderungen seitens des Bestellers an vom Lieferumfang umfasster Software.

7.7 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

7.8 Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Sach- oder Rechtsmängeln bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8 dieser AVLB.

7.9 Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 8 und 9.

7.10 Sonderregelung für gebrauchte Liefergegenstände

Abweichend von den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 7 ist die Gewährleistung für Sachmängel im Falle vereinbarter Lieferung gebrauchter Liefergegenstände ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Verletzung einer Garantie. Falls wir im Einzelfall für einen gebrauchten Liefergegenstand eine Gewährleistung vereinbaren, gelten vorstehende Ziffer 7.1 bis 7.9 entsprechend.

8. Haftung auf Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

8.1 Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe dieser AVLB für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

8.2 Unsere gesetzliche Haftung auf Schadensersatz bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8.3 Die sich aus vorstehender Ziffer 8.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Verjährung

9.1 Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; *sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.*

9.2 Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware), bei denen die Kaufpreisforderung sofort fällig wird oder für die hinsichtlich der Fälligkeit der Kaufpreisforderung eine Zahlungsfrist von bis zu einschließlich 30 Tagen nach Lieferung, Lieferung mit Montage oder Rechnungseingang vereinbart wurde, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers. In allen anderen Fällen behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Lieferpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. 10.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart (Baden-Württemberg). Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Stuttgart, Mai 2023

BSW Batterien-Schaltanlagen-Wickelgüter GmbH & Co. KG